

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 103/70

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Josef B [REDACTED],
H [REDACTED] P [REDACTED], H [REDACTED] J [REDACTED], [REDACTED] Ha [REDACTED] Street,

- Prozeßbevollmächtigter: Kläger und Beschwerdeführer,
Rechtsanwalt [REDACTED],
[REDACTED] -

g e g e n

Freistaat B a y e r n ,
vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion in München,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 25. Januar 1973 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Korn, Fuchs, Dr. Thoma und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 16. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandengerichts München vom 30. Oktober 1969 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und anlagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r u n d e

Ein Zulassungsgrund des § 219 Abs. 2 BRG liegt nicht vor.

Das Berufungsgericht hat eine über den Bescheid vom 30. Juli 1964 hinausgehende Kapitalentschädigung und eine Rente für Schaden an Körper und Gesundheit abgelehnt. Die Untersuchungen des Orthopäden Dr. L., des Röntgenologen Dr. T. und des Facharztes für innere Krankheiten Dr. med. R. ergaben, daß auf ihren Fachgebieten keine verfolgungsbedingte Minderung der Erwerbsfähigkeit vorliege. Gegen das Ergebnis der Gutachten habe der Kläger auch keine Einwendungen erhoben. Damit hat der Tatrichter sich die Befunde und Schlußfolgerungen der Gutachten, die er im Tatbestand seines Urteils ihrem

- 3 -

wesentlichen Inhalt nach wiedergibt, zu eigen gemacht. Sie ergeben nicht nur, daß keine verfolgungsbedingte, sondern auch keine verfolgungsunabhängige Minderung der Erwerbsfähigkeit auf diesen Fachgebieten seit 1. Januar 1948 vorhanden ist.

Auf Grund der Gutachten des Facharstes für Psychiatrie Dr. We■■■■ vom 23. Januar 1964, des Facharstes für Nerven- und Geisteskrankheiten Dr. W■■■■ vom 5. Mai 1965 und 17. Januar 1966 sowie des Direktors der deutschen Forschungsanstalt für Psychiatrie Prof. Dr. Pe■■■■ vom 7. Januar 1967 stellt das Berufungsgericht fest, daß der Kläger an einer erlebnisbedingten Angstneurose mit spannungsreaktiven Depressionszuständen sowie neurovegetativen Störungen, die sich in Magenbeschwerden und Schweißausbrüchen äußern, leidet, und daß diese Beschwerden verfolgungsbedingt sind. Dem Sachverständigen Dr. We■■■■ folgt das Berufungsgericht darin, daß die Leistungsfähigkeit nur um 10 v. H. gemindert sei. Diese Auffassung stützt es auch darauf, daß der Kläger bald nach Aufgabe seines Studiums ab 1955 durch Arbeitsleistung und ab 1960 durch erfolgreiche Führung eines selbständigen Bauunternehmens sehr beachtliche Einkünfte erzielt hat.

Entgegen der Meinung der Beschwerde ist die Berücksichtigung der beruflichen Leistungen des Klägers in diesem Zusammenhang gerechtfertigt (BGR RzW 1968, 403).

Die Beschwerde weist darauf hin, daß nach § 33 Abs. 1 Satz 2 auch die zu Beginn der Verfolgung im Frühjahr 1944 angestrebte akademische Berufsausbildung des Klägers bei Bemessung des Grads der Minderung der Erwerbsfähigkeit



- 4 -

hätte berücksichtigt werden müssen. Ob eine nachweisbar erstrebte Berufsausbildung hier für die Bemessung des Grades der Minderung der Erwerbsfähigkeit eine Bedeutung hätte gewinnen können, erscheint zweifelhaft. Selbst wenn insoweit ein Rechtsfehler vorliegen würde, würde er keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung auf; allenfalls wäre eine Gesetzesvorschrift übersehen worden.

Der Beschwerdeführer macht weiter geltend, der Tatrichter habe trotz entsprechenden Vortrags die Voraussetzungen des § 31 Abs. 2 BGG nicht geprüft und deshalb die Vermutung seiner Entscheidung nicht zugrundegelegt. Der Angriff ist unbegründet. Die Vermutung greift im Falle der Konzentrationslagerhaft von mindestens einem Jahr nur dann ein, wenn eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von 25 % oder mehr im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung festgestellt ist. Nach den Feststellungen des Tatrichters liegt jedoch eine allgemeine Minderung der Erwerbsfähigkeit von 25 % nicht vor.

Dem Kläger ist auch nicht das rechtliche Gehör versagt worden. Wie er in der Beschwerde selbst vorträgt, hatte er im gerichtlichen Verfahren Gelegenheit, zu den in der Aktennotiz Bl. 55a EA niedergelegten Bedenken Stellung zu nehmen. Im Übrigen geht das Berufungsgericht mit dem Gutachten des Prof. Dr. med. Po[REDACTED] vom 7. Januar 1967 entgegen den in der Aktennotiz erörterten Zweifeln davon aus, daß der Kläger schon ab 1950 wegen seiner psychischen Beschwerden behandelt worden ist.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 5 -

Auch die sonstigen Angriffe der Beschwerde gegen die Würdigung des Tatrichters und seine Feststellungen können die Zulassung der Revision nicht rechtfertigen.

Mei

Fuchs



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)